

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Abonnement
viertelj. 1 M. 25 Pf. einschließl. des „Mustr. Unterhaltungsbl.“ u. der Humor. Beilage „Seifenblasen“ in der Expedition, bei unseren Boten sowie bei allen Reichspostanstalten.

Ersteht
wöchentlich drei Mal und zwar Dienstag, Donnerstag u. Sonnabend. Insertionspreis: die kleinspaltige Zeile 12 Pf. In amtlichen Zeilen die gespaltene Zeile 30 Pf.

Telegr.-Adresse: Amtsblatt.

Verantwortlicher Redakteur, Drucker und Verleger: Emil Hannebohn in Eibenstock.

Sprechzimmer Nr. 210.

Nr. 49.

Dienstag, den 27. April

1909.

Das Konkursverfahren über das Vermögen der Materialwarenhändlerin **Hilda Emilie verm. Mende geb. Sippach in Reulshide** wird hierdurch aufgehoben, nachdem der im Vergleichstermine vom 3. März 1909 angenommene Zwangsvergleich durch rechtskräftigen Beschluß vom 3. März 1909 bestätigt worden ist.
Eibenstock, den 20. April 1909.

Königliches Amtsgericht.

Vortrag über den Giroverkehr des Giroverbandes sächsischer Gemeinden.

Donnerstag, den 29. April 1909, abends 9 Uhr

wird der Vorsitzende des Giroverbandes sächsischer Gemeinden, Herr Bürgermeister **Dr. Eberle-Rossen**

im Saale des „Deutschen Hauses“ hier

einen Vortrag über den Zweck des Verbandes und die bisherige Entwicklung des Giroverkehrs halten.

Hierzu laden wir die geehrten Behörden, alle Handels- und Gewerbetreibenden, sowie die gesamte Bürgerschaft ein und geben der Hoffnung auf zahlreichen Besuch des Vortragsabends Ausdruck.

Stadttrat Eibenstock, den 22. April 1909.

Hesse.

M.

Nachstehend wird die neue Gemeindesteuerordnung für Eibenstock veröffentlicht.

Druckstücke der Steuerordnung können zum Preise von 25 Pfg. das Stück in der Stadtsteuereinnahme entnommen werden.

Stadttrat Eibenstock, den 23. April 1909.

Hesse.

M.

Gemeindesteuerordnung für die Stadt Eibenstock.

A. Allgemeines.

Ausbringung des Gemeindebedarfs.

§ 1.

Der gesamte Bedarf der politischen Gemeinde, des Erbsarmenverbandes, der Schul- und Kirchengemeinde Eibenstock, wie solcher sich durch die alljährlichen Voranschläge ergibt, wird, soweit er keine Deckung durch anderweitige Einnahmen findet, durch eine Gemeindeeinkommensteuer aufgebracht.

Die Einführung anderer direkter Abgaben neben der Gemeindeeinkommensteuer, insbesondere einer Besteuerung des Grund und Bodens und seines Wertzuwachses, bleibt vorbehalten.

Der Gemeindeeinkommensteuer unterliegt das gesamte nach den Bestimmungen dieser Steuerordnung zu berechnende jährliche reine Einkommen der Beitragspflichtigen, einschließlich der Nutzung am Vermögen der Ehefrau und der unter elterlicher Gewalt stehenden Kinder.

Beitragspflicht.

§ 2.

Der Gemeindeeinkommensteuer unterliegen:

- 1) alle Gemeindeglieder, also — unbeschadet der gesetzlichen Ausnahmen, § 14 der Revidierten Städteordnung —
 - a. diejenigen selbständigen natürlichen Personen, die im Stadtbezirke ihren Wohnsitz haben oder — ohne einen solchen Wohnsitz — im Stadtbezirke ein Grundstück besitzen, oder ein selbständiges Gewerbe betreiben (§ 14, § 25 der revidierten Städteordnung),
 - b. die juristischen Personen, die im Stadtbezirke ihren Sitz oder den Sitz ihrer Verwaltung haben oder — ohne einen solchen Sitz — im Stadtbezirke ein Grundstück besitzen oder ein Gewerbe betreiben;
- 2) die selbständigen Personen, die sich nur vorübergehend im Stadtbezirke aufhalten, falls der Aufenthalt über drei Monate dauert, für den ganzen Zeitraum (§ 26 Absatz 2 der Revidierten Städteordnung). Die Vorschriften des Gesetzes vom 23. März 1880, die Besteuerung der Wanderlager betreffend, werden dadurch nicht berührt;
- 3) die unselbständigen Personen, die im Stadtbezirke ihren Wohnsitz haben, soweit deren Vermögen nicht dem Nießbrauche einer andern Person unterworfen ist (§ 26 Absatz 1 der Revidierten Städteordnung);
- 4) Staatsangehörige, welche keinen wesentlichen Wohnsitz haben, aber eine direkte Staatssteuer im hiesigen Orte entrichten, nach dem Betrage ihres der Staatssteuer unterliegenden Einkommens (§ 26 Absatz 1 der Revidierten Städteordnung);
- 5) Personen, natürliche oder juristische, welche im Stadtbezirke wohnen und ihr Einkommen ausschließlich von auswärtigem Grundbesitze oder auswärtigem Gewerbebetriebe beziehen (§ 27 der Revidierten Städteordnung und § 4 dieser Steuerordnung);
- 6) Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, Bergwerksgesellschaften, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, soweit sie die Eigenschaft juristischer Personen besitzen, nach den Ueberschüssen, welche als Aktienzinsen und Dividenden, gleichviel unter welcher Benennung, unter die Mitglieder verteilt oder zur Bildung von Reservefonds oder zur Schuldentilgung verwendet werden. — Von der Steuerpflicht bleiben aber die Ueberschüsse befreit, welche einem Reservefonds zugeführt werden, der die bestimmte Aufgabe hat, dem Unternehmer die nötigen Mittel für Betriebszwecke zu sichern.

Es haben aber Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften, auch wenn dieselben Ueberschüsse gar nicht oder unter 3 % gemacht haben, mindestens 3 % des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals, soweit dieses eingezahlt ist, zu versteuern.

Befreiungen.

§ 3.

Von der städtischen Einkommensteuer sind befreit außer den durch Reichs- oder Landesgesetze von der Entrichtung städtischer Steuern bez. von Kirchen- und Schulanlagen entbundenen natürlichen und juristischen Personen

- a. die Stadtgemeinde und alle von derselben unmittelbar verwalteten gemeinnützigen Stiftungen, die Kirchen- und Schulgemeinde, sowie der Erbsarmenverband Eibenstock;

b. alle Personen, deren Einkommen nicht über 400 Mark beträgt, dann, wenn unter diesem Einkommen sich kein Einkommen aus im Stadtbezirke gelegenen Grundbesitze oder aus Vermögen befindet, welches in jedem Falle nach dem Prozentsatze für die unterste Klasse veranlagt wird;

c. Personen, welche aus der Armenkasse laufende Unterstützung erhalten;

d. inländische Arbeiter, deren Familien auswärts wohnen, wenn sie im Stadtbezirke nur Schlafstelle haben und nachweisen, daß sie an ihrem Wohnorte Gemeindesteuer bezahlen.

e. deutsche Kriegsveteranen bei einem Einkommen bis zu 800 Mk. mit dem ganzen, von über 800—1000 Mk. mit der Hälfte des entsprechenden Jahresbetrages.

f. Der Steuerfuß der nach § 2 unter 2, 3 und 4 steuerpflichtigen Personen wird nur nach $\frac{1}{2}$ erhoben und zwar auch dann, wenn das Einkommen nur aus örtlichem Grundbesitze oder aus örtlichem Gewerbe herkommt.

Auswärtiger Gewerbebetrieb und Grundbesitz.

§ 4.

Beziehen hiesige zur städtischen Einkommensteuer beitragspflichtige Einwohner oder juristische Personen ihr Einkommen nur aus auswärtigem Grundbesitze oder Gewerbebetriebe, so können sie mit diesem Einkommen bis zur Hälfte, in keinem Falle aber mit einem geringeren Gesamteinkommen, als ihr jährlicher Verbrauch beträgt, zu den städtischen Anlagen herangezogen werden.

Gewerbebetrieb an mehreren Orten.

§ 5.

Findet ein Gewerbebetrieb, obschon nur eine Hauptniederlassung an einem Orte besteht, dennoch ständig in mehreren Ortschaften statt, so erfolgt in Eibenstock die Heranziehung zur städtischen Einkommensteuer nach demjenigen Betrage, welcher als Ertrag des hiesigen Gewerbebetriebes anzusehen ist (§ 27 Absatz 3 der Revidierten Städteordnung), mindestens aber mit dem Betrage von 401 Mark.

Festes Dienst Einkommen.

§ 6.

Die Besteuerung festen Dienst Einkommens erfolgt nach den hierfür im Königreich Sachsen jeweilig geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Diese Festsetzung bezieht sich auch auf das feste Einkommen der Privatbeamten.

Besteuerung nach dem Verbrauchsaufwand.

§ 7.

Ist das hier steuerpflichtige Einkommen einer Person geringer als die Summe, welche sie zur Bestreitung des Unterhaltes für sich und die von ihr unterhaltenen Personen oder zu freiwillig an Andere gewährten Unterstützungen aufwendet, so kann diese Summe als Betrag des Einkommens angenommen werden.

Einschätzung mehrerer Geschäftsteilhaber.

§ 8.

Bei Geschäften, welche mehreren Teilhabern gehören, ist der Ertrag des ganzen Geschäftes zu ermitteln und unter die Teilhaber nach Verhältnis ihrer Gewinnanteile, wenn diese bekannt sind, sonst gleichmäßig zu verteilen. Hat ein Teilhaber außer dem Einkommen aus dem gemeinsamen Geschäft hier noch anderes Einkommen, so ist dieses besonders zu schätzen und mit dem erstgenannten Einkommen zusammengerechnet zu versteuern.

Ist die Verteilung gemeinsamen Geschäftseinkommens nach gleichen Teilen erfolgt, während die einzelnen Teilhaber ungleiche Anteile am Geschäftsgewinne haben, so bleibt ihnen die gegenseitige Ausgleichung unter sich überlassen, wenn die Anteilverhältnisse bei der Einschätzung nicht bekannt waren.

Erhebung der Steuer.

§ 9.

Die städtische Einkommensteuer ist in 4 Terminen am 15. März, 31. Mai, 15. August und 15. November zu gleichen Teilen an die Stadtsteuereinnahme abzuführen, und zwar auch dann, wenn Reklamation gegen die Veranlagung erhoben ist.

Vier Wochen nach Ablauf der Termine und nachdem zur Abführung der Rückstände vom Stadtrate im Amtsblatte öffentlich aufgefordert worden ist, ist gegen die säumigen Steuerpflichtigen mit der Zwangsvollstreckung zu verfahren.

Etwaige Abschlagszahlungen werden auf die ältesten Reste im laufenden Jahre verrechnet.

Beginn und Ende der Steuerpflicht.

§ 10.

Die Beitragspflicht beginnt mit dem Monate, welcher auf die Begründung des Wohnsitzes, auf den Erwerb von Grundstücken, auf den Beginn eines Gewerbebetriebes oder auf den Eintritt des sonstigen begründenden Verhältnisses folgt und erlischt mit dem Ablaufe des Monats, in welchem der Steuerpflichtige stirbt, oder in welchem er in Eibenstock seinen Wohnsitz, seinen Gewerbebetrieb oder seinen Grundbesitz aufgibt oder das sonstige Verhältnis wegfällt, auf welchem sie beruht.

Auf den Zugangsmonat ist die Besteuerung aber dann mit zu erstrecken, wenn der Zugang am ersten Tage eines Monats erfolgt, wenn dadurch keine Doppelbesteuerung entsteht. Steuerbeträge, welche über den Zeitpunkt der Steuerpflicht hinaus entrichtet sind, sind auf Verlangen an den Steuerpflichtigen bez. im Todesfalle an dessen Erben zurückzahlen.

Vermehrung und Verminderung des Einkommens.

§ 11.

Durch eine Vermehrung oder Verminderung des Einkommens während des Jahres, für welches die Veranlagung erfolgt ist, wird in der einmal veranlagten Steuer nichts geändert. Treten aber die in dem jeweiligen Staatseinkommensteuergesetze, jetzt in § 47 a des Gesetzes vom 24. Juli 1900, bestimmten Ausnahmen ein, so haben die Einschätzungen entsprechende Abänderungen zu erfahren.

Steuerklassen und Steuerfüße. Ausschreibung der Steuer.

§ 12.

Der Ausschreibung der Steuer ist der bei Aufstellung des Haushaltplanes sich ergebende rechnerische Reihbetrag nebst einem Zuschlage von 10% für nicht eingehende Steuern oder unvorhergesehene dringliche Ausgaben zu Grunde zu legen. Sie hat nach Prozenten des in der anliegenden Steuerstaffel angegebenen Normalfußes zu geschehen (normal = 100%) und ist von beiden Kollegien zu genehmigen.

invert-
a, sich
an.
eit ist
in allen
ei
sch,
grasse